

**Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel
für die Benutzungsgebühren in den Offenen Ganztagschulen der Förderzentren
Geistige Entwicklung des Kreises Segeberg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 140) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 29.06.2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Kreis Segeberg ist Schulträger der als Offene Ganztagschulen geführten Förderzentren mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Trave-Schule in Bad Segeberg, Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt. Träger der Ganztagsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist gemäß den geschlossenen Kooperationsvereinbarungen der Träger der Behindertenhilfe. Für die Durchführung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in den Offenen Ganztagschulen erhält der Träger durch den Schulträger eine Vergütung.

**§ 1
Sozialstaffel nach Einkommensgruppen**

(1) Der Kreis übernimmt die Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) für die Nachmittagsangebote, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Bei Übernahme von Benutzungsgebühren durch die Sozialstaffel sind 40% des Entlastungsbetrages nach §45b SGB XI vorrangig durch die Personensorgeberechtigten einzusetzen. Die Ermäßigung wird auf die verbleibende Benutzungsgebühr berechnet.

(3) Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, so übernimmt der Kreis ebenfalls die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung) in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge.

(4) Die Gebühren (ohne die Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschulen zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

| Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) | so werden ... % der Gebühr vom Kreis übernommen |
|--|--|
| € | % |
| 00,00 bis 40,00 | 85 |
| 40,01 bis 80,00 | 80 |
| 80,01 bis 120,00 | 70 |
| 120,01 bis 160,00 | 60 |
| 160,01 bis 200,00 | 50 |
| 200,01 bis 240,00 | 40 |
| 240,01 bis 280,00 | 30 |
| 280,01 bis 320,00 | 20 |
| 320,01 bis 360,00 | 10 |

(5) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 360,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung der Benutzungsgebühren gewährt.

§ 2

Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das an den Nachmittagsangeboten teilnimmt, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft zur Teilnahme angemeldet, so trägt der Kreis die Kosten einer Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- i.H.v. 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- i.H.v. 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

§ 3

Kombination der Ermäßigungsarten

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinie erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung für das 2. Kind aus nachfolgender Tabelle:

| Einkommensabhängige Ermäßigung in % | 30 % Geschwisterermäßigung für das 2. Kind |
|--|---|
| 10 | 37 |
| 20 | 44 |

| | |
|----|----|
| 30 | 51 |
| 40 | 58 |
| 50 | 65 |
| 60 | 72 |
| 70 | 79 |
| 80 | 86 |
| 85 | 90 |

Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.

§ 4 Anwendungsbereich

Der Kreis gleicht die durch die Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile im Rahmen dieser Richtlinie aus, wenn das die Einrichtung besuchende Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Segeberg hat.

§ 5 Ermäßigungsverfahren

Der Kreis zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Offenen Ganztagschule händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Offenen Ganztagschule beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem Schulträger der jeweiligen Schule (Kreis Segeberg) unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem Schulträger eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten dieses Monats.

Ist zu erwarten, daß sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Gebührenpflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Richtlinie begehrt wird, trifft der Träger der Offenen Ganztagschule die erforderlichen Feststellungen.

Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Offenen Ganztagschule betreut, so ist/sind die Bescheinigung(en) der jeweils anderen Offenen Ganztagschule(n) vorzulegen. Sind dem Träger der Offenen Ganztagschule bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinie erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Der Schulträger (der Kreis) prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinie gegeben sind, erstellt eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem freien, ausführenden Träger der Offenen Ganztagschule und den Gebührenpflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Gebührenpflichtigen den ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung beim Schulträger zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck bei dem Schulträger eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Kreis Segeberg ist jederzeit berechtigt, die von ihm erlassenen begünstigenden Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigung und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

- Anlage 1: Antragsformular mit Anlage
- Anlage 2: Bescheinigung mit Berechnungsbogen

Bad Segeberg, den

gez. Unterschrift
Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel